

31. 1. Bedeutung eines Vergleichs für das Alter und die Fälligkeit der durch ihn festgestellten Forderung.
2. Zur Rückwirkung der Aufrechnung.

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. Dezember 1920 i. S. Maschinenfabrik W. (Pl.) w. Reichsmilitärfiskus (Beil.) II 196/20.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

In den Monaten Juli bis Oktober 1916 lieferte die Klägerin dem Reichsmilitärfiskus, vertreten durch den Präses des Ingenieurkomitees, Gegenstände des Speeresbedarfs, auf die der Beklagte am 15. Oktober 1916 noch restliche 386 933,31 *M* schuldete. In der Zeit vom November 1914 bis März 1916 hatte sie außerdem noch andere solche Gegenstände an den Reichsmilitärfiskus, vertreten durch die Intendantur des 18. Armeekorps, geliefert und bezahlt erhalten. Mit der Behauptung, daß sie hierbei in betrügerischer Weise zu hohe Preise berechnet habe, machte der Fiskus einen Rückforderungsanspruch aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung geltend. Über den nach Grund und Betrag streitigen Anspruch kam am 13. Oktober 1917 ein Vergleich zustande, wonach die Klägerin an die Zahlstelle des 18. Armeekorps in Wiesbaden sofort 200 000 *M* abzuführen hatte. Sie versuchte, mit ihrer Forderung von 386 933,31 *M* aufzurechnen; jedoch ließ sich die Intendantur darauf nicht ein. Eine am 8. Februar 1918 geleistete Teilzahlung wurde von dieser zunächst auf Zinsen der Vergleichsforderung (5% seit dem 14. Oktober 1917) und dann auf das Kapital angerechnet. Erst am 24. Mai 1918 erklärte die Intendantur, die 386 933,31 *M*, die das Ingenieurkomitee schulde, mit Wirkung vom 8. Februar des. Jahres absetzen zu wollen.

Die Klägerin ist der Meinung, daß ihre Forderung hierdurch nicht vollständig getilgt worden sei. 5% Zinsen für die Zeit vom 15. Oktober 1916 bis 8. Februar 1918 seien noch rückständig. Mit der Klage nimmt sie den Reichsmilitärfiskus, vertreten durch den Präses

des Ingenieurkomitees, auf Zahlung dieser Summe im Betrage von 25419,33 *M* nebst 5% Zinsen seit dem 8. Februar 1918 in Anspruch.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision hatte teilweisen Erfolg.

Gründe:

1. Nach § 389 BGB. bewirkt die Aufrechnung, daß die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkte erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind. Es fragt sich, welches dieser Zeitpunkte war. Während die Forderung der Klägerin spätestens seit dem 15. Oktober 1916 aufgerechnet werden konnte, gehen die Meinungen hinsichtlich der Forderung des Beklagten auseinander. Die Klägerin nimmt Aufrechenbarkeit erst vom Vergleichsschluß, 13. Oktober 1917, an; der Beklagte will die Zeit vor dem 15. Oktober 1916 berücksichtigt wissen. Das Berufungsgericht hat sich der letzteren Auffassung angeschlossen. Es führt aus, da die unerlaubten Handlungen der Klägerin vom November 1914 bis März 1916 begangen seien, habe seit März 1916 ein Schadensersatzanspruch des Beklagten bestanden, der durch den Vergleich von der vom Beklagten behaupteten Höhe (3 700 000 *M*) auf 2 000 000 *M* herabgesetzt sei. Hierdurch sei der ursprüngliche Rechtsgrund des Anspruchs nicht beseitigt worden, denn regelmäßig habe ein Vergleich keine novierende Kraft. Dafür, daß die Parteien ausnahmsweise im Wege der Schuldumwandlung das bisherige Schulverhältnis durch ein neues hätten ersetzen wollen, liege nichts vor. Im Gegenteil heiße es in dem Vergleichsangebot der Klägerin vom 27. August 1917 ausdrücklich, die Summe solle gezahlt werden „zur Abfindung sämtlicher Ansprüche des Reichsmilitärfiskus an die Maschinenfabrik B. aus ihren Geschäftsbeziehungen zum Pionierheerespark M.“

Diesen Erwägungen läßt sich nicht beitreten. Schon ob der Vergleich vom 13. Oktober 1917 nicht novierend wirkte, ist keineswegs ausgemacht. Der selbstverständliche Hinweis darauf, daß mit der vergleichsweise versprochenen Summe alle Ansprüche des Beklagten aus den in Betracht kommenden Geschäftsbeziehungen abgefunden sein sollten, beweist nichts. Es kann sehr wohl bezweifelt werden, ob der Beklagte der Aufrechnung einer Gegenforderung der Klägerin mit der Begründung hätte widersprechen können, seine eigene Forderung sei nach wie vor dem Vergleich eine Forderung aus einer von der Klägerin vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (vgl. § 393 BGB.). Doch kann dies dahingestellt bleiben. Jedenfalls herrschte vor dem Vergleich Streit nicht nur darüber, wieviel, sondern ob überhaupt die Klägerin dem Beklagten etwas schuldet. Erst der Vergleich hat diesem Streit ein Ende bereitet und eine Forderung von 2 000 000 *M* festgesetzt. Darin liegt aber zugleich, daß die Forderung als im Zeit-

punkt des Vergleichsßchlusses entstanden behandelt werden sollte. Ein Zurückgreifen auf einen früheren Zeitpunkt würde dem Sinne der Abmachung widersprechen. Nicht mit Unrecht meint die Revision, daß der Beklagte ebensogut auch hinsichtlich der Höhe der Forderung seine ursprüngliche Behauptung von 3700000 *M* hätte wiederaufnehmen können.

Ist somit die Forderung des Beklagten erst am 13. Oktober 1917 entstanden und fällig geworden, so traf sie die Gegenforderung der Klägerin um Zinsen angewachsen an. Die Einwendung des Beklagten, diese Zinsen seien durch den Vergleich wieder weggefallen, weil sie damals nicht vorbehalten worden seien, geht fehl. Die Intendantur des 18. Armeekorps, mit der der Vergleich vereinbart wurde, hatte mit der Gegenforderung nichts zu tun. In ihren Schreiben vom 20. Oktober 1917, 19. und 28. Januar 1918 lehnte sie den Aufrechnungsversuch der Klägerin — nach § 395 BGB. korrekt — aus diesem Grunde ab; noch in dem letzterwähnten Schreiben bemerkte sie, daß ihr eine Forderung der Klägerin an das Ingenieurkomitee unbekannt sei. Es ist daher ausgeschlossen, aus der Nichterwähnung der Forderung beim Vergleichsßluß einen Verzicht der Klägerin herzuleiten. In Höhe von 15477,32 *M* — nämlich 4% vom 15. Oktober 1916 bis 13. Oktober 1917 — muß vielmehr der Klage ohne weiteres stattgegeben werden (vgl. §§ 246, 452 BGB.).

Die weitergehende Behauptung eines fünften Prozentes für die gleiche Zeit ist noch nicht spruchreif. Wenn auch der Reichsmilitärfiskus kein Kaufmann war, § 352 BGB. mithin nach § 343 das. nicht anwendbar ist, so erlaubt doch § 288 Satz 2 BGB. dem Gläubiger, einen höheren Zinssatz aus dem Gesichtspunkt des Verzugs Schadens zu fordern. Die Klägerin hat zur Begründung ihres Anspruchs darauf hinawiesen, daß sie unter den heutigen Verhältnissen bei Anlage ihres Geldes jederzeit 5% habe erzielen können. Das Berufungsgericht, an das die Sache wegen des fünften Prozentes, d. h. in Höhe von 3869,33 *M*, zurückzuverweisen ist, wird zu prüfen haben, ob dies zutrifft und ob und wann der Beklagte in Verzug geraten ist.

Die Nebenklagforderung auf 5% Zinsen von den erörterten Zinsen seit dem 8. Februar 1918 ist nach § 298 Satz 1, § 291 Satz 2 BGB. unbegründet. Mit Bezug auf sie muß daher die Revision zurückgewiesen werden.

2. Die Revision hält den Klagenanspruch auch für die spätere Zeit nach dem 13. Oktober 1917 aufrecht. Sie führt aus, als die Intendantur am 24. Mai 1918 aufrechnete, sei die Zinsforderung des Beklagten schon durch die Zahlung vom 8. Februar desj. Jahres erloschen gewesen. Unmöglich könne die in § 389 BGB. angeordnete Rückwirkung soweit gehen, daß die bezahlte Forderung nochmals im Wege der Auf-

rechnung zur Tilgung der Gegenforderung verwendet werde. Nur soweit beide Forderungen unverändert geblieben seien, finde § 389 Anwendung. Dazu komme, daß die Intendantur bei der Aufrechnung ausdrücklich erklärt habe, die von dem Ingenieurkomitee geschuldeten 386 933,31 *M* mit Wirkung vom 8. Februar 1918 abziehen zu wollen. Sie habe mithin, wie Treu und Glauben dies auch geboten hätten, die Aufrechnung auf das Kapital der Kaufpreisforderung beschränkt. Die Klägerin habe dem nicht widersprochen; eine vertragliche Einschränkung der Wirkungen der Aufrechnung sei aber keineswegs unstatthaft. Nach alledem sei der Anspruch auf Kaufzinsen für die Zeit vom 14. Oktober 1917 bis 8. Februar 1918 unberührt geblieben.

Mit diesen Ausführungen kann die Revision keinen Erfolg haben. Wenn auch eine gezahlte Forderung nicht aufgerechnet werden kann, so war doch der nach der Teilzahlung vom 8. Februar 1918 übrig bleibende Rest der Vergleichsforderung des Beklagten unstreitig noch so groß, daß er die Kaufpreisforderung der Klägerin überstieg. Indem die Intendantur mit diesem Rest aufrechnete, bewirkte sie die Tilgung der Kaufpreisforderung vom Eintritt der Aufrechnungslage (13. Oktober 1917) an, so daß Kaufzinsen für die spätere Zeit nicht mehr geschuldet werden. Etwas anderes, nämlich einen Verzicht auf die Tilgung der Kaufzinsen, hat sie bei Vornahme der Aufrechnung auch nicht erklärt. Ihre Worte, die Gegenforderung werde mit Wirkung vom 8. Februar 1918 gutgeschrieben, bedeuteten nur, daß sie sie von demjenigen Betrage der Vergleichsforderung des Beklagten, der sich damals bei Hinzurechnung von Zinsen und bei Abrechnung der Teilzahlung ergab, absetzen und auf den Rest wieder Zinsen beanspruchen wollte. Im Prozeß hat der Beklagte stets die Ansicht vertreten, daß die Zinsforderung der Klägerin durch die Aufrechnung untergegangen sei. Übrigens wäre er zur Herbeiführung einer anderweiten Wirkung einseitig nicht einmal imstande gewesen. Es hätte dazu eines Vertrags der Parteien bedurft, und zwar eines Vertrags des Inhalts, daß gegen Erlaß eines entsprechenden Teiles der Vergleichsforderung nur die Kaufpreisforderung selbst, nicht auch Zinsen darauf, erlassen sein sollten. Ein solcher gegenseitiger Erlaßvertrag ist nicht geschlossen worden.

Was die Klägerin beschwert, ist in Wirklichkeit die Tatsache, daß sich der Beklagte am 8. Februar 1918 auf seine Vergleichsforderung Zinsen zahlen ließ, die nach der Aufrechnung als nicht geschuldet zu betrachten sind. Darauf kann aber eine *condictio indebiti* gestützt werden, die gegen den Beklagten, vertreten durch die Intendantur des 18. Armeekorps, gerichtet werden muß. Zutreffend bemerkt das Berufungsgericht, daß der Anspruch auf Rückerstattung eines dem Fiskus zu Unrecht gezahlten Betrags gegen diejenige Behörde zu verfolgen ist, die die in Frage stehende Forderung geltend zu machen hatte.